

**Vereinbarung zwischen der Stadt/Gemeinde -----mit den  
Erziehungsberechtigten über die Kostenübernahme in der Kindertagespflege  
für über dreijährige Kinder, als Ersatz für einen Betreuungsplatz in einer  
Kindertageseinrichtung**

**1. Bedarf der Betreuung eines über 3-jährigen Kindes**

Die Erziehungsberechtigten

Frau .....  
Vorname Name Straße Wohnort

Herr .....  
Vorname Name Straße Wohnort

für das Kind .....  
geboren am Vorname Name

.....  
Straße Wohnort

können für ihr über dreijähriges Kind keinen Platz in einer Kita des Wohnortes des Kindes erhalten.

Das Landratsamt Lörrach bestätigt mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ dass in zumutbarer Nähe derzeit kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Die Betreuungszeiten des Kindes von maximal 30 Stunden pro Woche, außer in den Ferienzeiten der Kindertagespflegestelle ergeben sich für das Kind wie folgt:

Montag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Stunden

Dienstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Stunden

Mittwoch von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Stunden

Donnerstag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Stunden

Freitag von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Stunden

Gesamt \_\_\_\_\_ Stunden

Die Vermittlung eines Betreuungsplatzes bei einer Tagespflegeperson übernimmt der zuständige Fachdienst Kindertagespflege.

.....

Name der Kindertagespflegeperson

.....

Adresse

.....

Telefonnummer + E-Mailadresse

## 2. Kostentragung

Die Gewährung der Kindertagespflege in der unter 1 genannten Kindertagespflegestelle verursacht in den unter 1 genannten Zeiten Kosten, die höher sind als der Elternbeitrag für einen Kita-Platz in einer Einrichtung der Wohnortkommune des Kindes.

Die Wohnortgemeinde bezahlt an den Landkreis die durch die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson im oben vereinbarten Umfang entstehenden Kosten. Der Zahlungsanspruch der Betreuungskosten an den Landkreis entsteht frühestens mit dem 3. Geburtstag des Kindes und endet mit dem Beginn einer Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertageseinrichtung für das Kind.

Die Erziehungsberechtigten und die Kommune vereinbaren eine Kostenübernahme durch die Erziehungsberechtigten in Höhe des zukünftigen Kitabeitrages, oder in Höhe eines Betrages, der für die Kindertagesbetreuung in den Einrichtungen in der Stadt/Gemeinde im genannten Zeitumfang üblicherweise fällig wird.

### **3. Informationspflicht**

Die unter 1 genannten Erziehungsberechtigten verpflichten sich der Stadt/Gemeinde mitzuteilen, wenn die Notwendigkeit der Betreuung des Kindes zur Berufsausübung der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise wegfällt.

.....	den .....
Ort	Datum
.....	.....
Erziehungsberechtigte	Gemeinde/Stadt
.....	
Erziehungsberechtigter	